

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Vergleich zu Neuss**  
**vom 11. Juli 1667**

Vergleich über das Directorium (resp. Condirectorium) im westphälischen Kreise zwischen Christoph Bernhard, Bischof von Münster, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg.

Unterhändler:

Münsterisch: Bernhard v. Wiedenbrück

Brandenburgisch: Alexander Freiherr v. Spaen; Johann v. Beyer; Adolf Wüsthauß

Pfalzneuburgisch: Heinrich Snelle; Johann Dietrich Caspars

Der Inhalt des Vergleichs ist lediglich eine im Wesentlichen kaum nennenswerth modificierte, fast wörtliche Zusammenstellung der betreffenden Vergleiche vom 04./14. Februar 1665 und 09. September 1666. Die schliesslich innert fünf Wochen ausbedungenen Ratificationen sollten deshalb auch ausdrücklich nicht die feierliche Form dieser tragen. Dass es dennoch überhaupt zu keinem Austausch solcher unter den Contrahenten kam, hatte folgenden Grund:

Es hatte sich ursprünglich nur um Berufung eines Kreistages gehandelt, bei welchem natürlich die von Münster, trotz den Vergleichen der vorhergehenden Jahre, für die Praxis dauernd beanstandete Frage wegen der Condirectorii zum Austrag kommen musste. Je dringender nothwendig zumal dem Kurfürsten der Kreistag erschien, um so mehr aber wollte Münster die Gelegenheit benutzen, die Erledigung ganz fremder, specieller Differenzen mit Kurbrandenburg zu erzwingen.

So hatte es den brandenburgischen Unterhändlern nicht anders gelingen wollen, die einfache Sanction des obigen Vergleichs, und zwar seinem Inhalt nach ausdrücklich als einer längst abgethanen und anerkannten Sache (*Der Bischof hatte den Dorstener Vergleich von 1665 selbst unterzeichnet, und zu dem Cleve'schen vom September 1666 nicht nur die Hand geboten, sondern sich auch insofern dabei beruhigt, als er den Contrahenten ausdrücklich zu dessen Zustandekommen Glück gewünscht hatte*), sie sich unter Pfalz-Neuburgs Vermittlung und sub spe rati (*in der Hoffnung*) ihres Landesherrn, auch noch zu folgendem Vergleich, wegen diverser Differenzen, insonders aber der Herrschaft Gehmen unter demselben Datum des 11. Juli, verstanden hatten:

1. Die geistliche Jurisdictionen- und Religionssachen sollen untersucht und nach dem Instrumentum pacis (*Instrument des Friedens*) darin verfahren werden.
2. Streitige Grenzen sollen revidiert und nach Inhalt der alten Verträge reguliert werden.
3. Der Kurfürst cediert das Dominium directum (*Direktbesitz*) über Haus und Herrschaft Gehmen an Münster, entlässt die Vasallen des Lehnseides, begibt sich des Processes de abducendo milite (*Abziehen der Truppen*) (*Der Kurfürst prätendirte das Besatzungsrecht auf dem Hause Gehmen*) etc., lässt etc. Documente aus dem clevischen Archive ausliefern.
4. Der Bischof von Münster nebst Capitel entsagen der Lehnsherrlichkeit über eine Anzahl specificierter, auch alle nicht specificierten Lehen in Cleve-Mark-Ravensberg.
5. Den Inhabern Gehmens werden alle Rechte etc. versichert.
6. Den Einwohnern der Herrschaft Gehmen reformierten und lutherischen Bekenntnisses verbleibt durchaus freie Religionsübung etc.
7. Die Ratificationen dieses werden innert 5 Wochen zu Dorsten ausgetauscht.

Die brandenburgischen Unterhändler verlangten für die Unterzeichnung dieses Vergleichs, dass die Kreisausschreiben von Münster sofort vollzogen und expediert würden. Und die pfalzneuburgischen bezeugten, dass wenn der Bischof solches difficultieren würde, die Unterzeichnung der brandenburgischen Räte unverbindlich und der Bischof gehalten sein sollte, ihnen den Recess wieder herauszugeben. Kurfürst Friedrich Wilhelm sandte nun zwar eine Cöln an der Spree den 24. Juli datierte förmliche Ratification des Condirectorialvergleichs, verwarf dagegen den wegen Gehmen geschlossenen unbedingt. Seine Unterhändler hielten deshalb jene zurück und erboten sich die Gutheissung in der ausdrücklich bedungenen einfacheren Form beizubringen; denn sie fürchteten zu Recht, dass Münster jetzt zumal mit einer formellen Ratification des Condirectorial-Vergleichs neue Schwierigkeiten machen würde. Und in der That gab es dieselbe in keiner Form; wobei sich indess der Kurfürst – der zwar seine vereinfachten Ratificationsexemplare zum Austausch sofort geschickt hatte – um so eher beruhigte, als inzwischen der nächste Zweck, das Ausschreiben eines Kreistages, erreicht war. Dass es auch mit Pfalz-Neuburg zu keinem Austausch der Vergleichs-Genehmigung kam, hatte nichts auf sich, da mit ihm die Sache vermöge des Dorstener und Cleve Vertrags im Grunde eine erledigt war.